

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Anlagenrecht

**Bürgerinitiative
VERKEHR 4.0**

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

vorab per Email an: post.wst1@noel.gv.at

Enns-Donauwinkel, 15.März 2024

Betrifft: WST1-UG-8/080-2023

BESCHWERDE

**gegen den Bescheid vom 14. Februar 2024, erlassen vom Amt der
Niederösterreichischen Landesregierung innerhalb offener Rechtsmittelfrist**

Rechtsmittelwerber und Beschwerdeführerin:
Bürgerinitiative gemäß § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 *Verkehr 4.0*
Dipl.Ing. Ludwig Riedl
Weidenweg 8a
4482 Ennsdorf

Die Beschwerde richtet sich gegen die Rechtswidrigkeit in Folge der Verletzung von Verfahrensvorschriften und somit gegen den Spruch der Erteilung der Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfgesetz 2000 (UVP-G 2000) Errichtung und zum Betrieb der Landesstraße B123b als Verbindungstraße zwischen der B3, Donau Straße, in Oberösterreich und der B123, Mauthausener Straße, in Niederösterreich inklusive einer Donauquerung bei Mauthausen durch den Bau einer neuen Donaubrücke und einer Vorlandbrücke ca. 700 m stromabwärts der bestehenden Brücke, sowie zum Ausbau der B123 im Bereich Knoten Windpassing bis zum Knoten B1 inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen, in den Standortgemeinden Ennsdorf und St Pantaleon-Erla, Bezirk Amstetten, da unsere Stellungnahme im Punkt 1.1.3.5 nicht gewürdigt wurde und das ursprünglichen Ziel des Projekts, ein Ausbau der Infrastruktur zur Abdeckung zukünftiger massiver Verkehrszunahme nicht mehr gegeben ist. Damit ist die geplante Errichtung zweier Brücken obsolet. Der Ersatz der bereits bestehenden Straßenbrücke durch eine moderne Brücke kann die zukünftigen Bedürfnisse des Straßenverkehrs erfüllen. Der geplante Bau einer zweiten Brücke mit der Inanspruchnahme von natürlichen und monetären Ressourcen ist nicht notwendig und daher nicht bewilligungsfähig. Eine solche Bewilligung widerspricht dem Klimaschutzabkommen Paris 2015 und ist somit gesetzeswidrig. Es wird im Bescheid der Klimaschutz behandelt, jedoch festgestellt, dass dies keine rechtliche Relevanz auf den Straßenbau in Niederösterreich habe (1.9.11.15ff)!

Diese unsere Beschwerde sollte jedenfalls aufschiebende Wirkung haben, da es wohl nicht im öffentlichen Interesse sein kann, ohne Rechtssicherheit natürliche Ressourcen und enorme Geldmittel zu verbrauchen. Das vorliegende Projekt kann schon aus zeitlichem Verlauf keine Lösung des Brückendilemmas mehr bringen und somit müssen andere Maßnahmen ergriffen werden,

Wir fordern daher eine sofortige Aufhebung des Bescheides !

Wir fordern die uns gesetzlich zustehende Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung unserer Beschwerde. Wie sehr detailliert beschrieben und mit einem Gutachten von Prof. Dr.Schneider belegt, werden die Kosten eines möglichen Ausfalls der Donauquerung bei Mauthausen dargestellt. Daraus versucht der Projektwerber das öffentliche Interesse an dem Projekt

Impressum: Verkehr 4.0, Weidenweg 8a, 4482 Ennsdorf - verkehr4.0@gmail.com

darzustellen. Es ist natürlich klar ersichtlich, dass es im öffentlichen Interesse ist, eine permanente Donauquerung bei Mauthausen sicherzustellen. Das kann dieses Projekt nicht leisten. In keinem einzigen Punkt wird dargestellt, dass die Fertigstellung des Projekts rechtzeitig vor Außerbetriebnahme der alten Brücke erfolgt. Vielmehr versucht man zu untermauern, dass das vorliegende Projekt alternativlos ist. Dem ist entgegenzuhalten, dass der Projektwerber im Vorprojekt eine Variante 13 ins Spiel brachte, die in einem ersten Schritt eine neue Brücke parallel stromauf zur bestehenden Brücke vorsieht, um danach die bestehende Brücke zu ersetzen. Damals ging man noch von der Notwendigkeit einer 4-streifigen Donauquerung aus. Nach heutigem Stand ist dies nicht mehr notwendig. Als Alternative bietet sich heute vielmehr eine Abänderung dieser Variante an: Bau der neuen Brücke parallel zur bestehenden und der nachfolgende Abriss der bestehenden und nach erfolgter Sanierung des Unterbaus der Einschub der neuen Brücke auf den Standort der alten. Die Darstellung eines Gutachters, dass ein solcher Abriss nicht möglich wäre würde ich als unzutreffend bezeichnen, da die bestehende Brücke ja auch zwischen zwei Brücken errichtet wurde - als Zeitzeuge ist mir das in bester Erinnerung - Bildmaterial liegt in der Gemeinde Mauthausen auf. Diese Variante könnte sehr rasch umgesetzt werden, da keine neuen Ressourcen gebraucht und keine aufwändigen Genehmigungsverfahren notwendig wären.

Wir fordern daher eine aufschiebende Wirkung unserer Beschwerde !

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von EUR 30,00 zu entrichten. Als Nachweis der Entrichtung der Gebühr ist im Anhang eine Kopie der Zahlungsanweisung angeschlossen .